

Verbotene Waffen und Gegenstände wie Spring-, Fall-, Faust- und Butterfly-Messer, Wurfsterne, Vorderschaft-Repetier-Flinten und Elektroimpulsgeräte

Da bestimmte Waffen, Munition oder Geschosse besonders gefährlich sind oder häufig zur Begehung von Straftaten verwendet werden, sind solche generell verboten. Welche Waffen und Gegenstände dies im Einzelnen sind, ergibt sich aus Anlage 2 Abschnitt 1 zum Waffengesetz. Zu den verbotenen Gegenständen (wie z.B. Schlagringen, Stahlruten, Totschlägern, „Molotow-Cocktails“, Schießkugelschreiber, Stockdegen, Gürtelschnallenmesser, Würgehölzer - sogenannte Nun-Chakus -, Präzisionsschleudern etc.) gehören u.a. auch nachfolgende Gegenstände:

Fallmesser (vgl. Abbildung 1)

Dies sind Messer, deren Klinge beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellt und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt wird.



Abb.1 Fallmesser

(Dies gilt auch für Fallmesser, die bisher erlaubt waren, z.B. Klingelänge unter 8,5 cm u.a.)

Springmesser (vgl. Abbildung 2)

Dies sind Messer,

- a) deren Klinge auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können.
Die Klinge schnellst direkt nach vorne aus dem Griff.



Abb. 2 Springmesser

(Die Länge der Klinge ist unerheblich, ebenso ob sie ein- oder zweiseitig geschliffen ist oder andere seither legale Merkmale aufweist), sowie

b) deren Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt (vgl. Abbildung 3), wenn der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

- länger als 8,5 cm ist oder
- - unabhängig von der Klingenlänge - zweiseitig geschliffen ist.

Ist auch nur eines dieser beiden Merkmale erfüllt, handelt es bei dem Springmesser um einen verbotenen Gegenstand.



Abb. 3

Faustmesser (vgl. Abbildung 4)

Dies sind feststehende Messer, mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, bei denen sich der Griff in der geschlossenen Faust befindet. In der Regel ragt die Klinge zwischen dem Mittelfinger und dem Ringfinger heraus.



Abb. 4 Faustmesser/Faustdolch

Butterfly-Messer (vgl. Abbildung 5)

(auch Schmetterlingsmesser, Philippinen-Messer oder Bali-Song genannt)

Butterfly-Messer, sind Faltnesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen; die Klinge wird im geschlossenen Zustand durch den zweigeteilten Klappgriff verdeckt. Nach dem Auseinanderschwenken oder -schleudern und Verriegeln der beiden Griffhälften wird die Klinge freigelegt; es entsteht ein feststehendes Messer, vgl. Abbildung 5).



Abb. 5 „Butterfly-Messer“

Wurfsterne (vgl. Abbildung 6)

(auch Ninja-Sterne, Shuriken - wohl korrekterweise Shaken - genannt mit weiteren Unterbezeichnungen für die unterschiedlichen Formen)

Wurfsterne sind sternförmige Scheiben (in der Regel aus Metall), die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen.



Abb. 6 Wurfsterne

Pump-Guns (vgl. Abbildung 7)

Vorderschaft-Repetier-Flinten („Pump-Guns“), bei denen der Hinterschaft durch einen Kurzwaffengriff ersetzt ist, sind ebenfalls verboten (vgl. Abbildung 7). Das am 01.04.2008 in Kraft getretene Waffengesetz verbietet nunmehr auch Vorderschaft-Repetier-Flinten mit Hinterschaft (Schulterstütze), bei denen die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt.



Abb. 7 „Pump-Gun“

Elektroimpulsgeräte

Elektroimpulsgeräte (Elektroschocker) sind seit dem 01.01.2011 vom Waffengesetz erfasst. Der Umgang mit ihnen ist verboten, sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und als Nachweis ein amtliches Prüfzeichen der PTB (Physikalisch-Technische Bundesanstalt) tragen.

Seit dem 01.04.2008 unterliegen auch Distanz-Elektroimpulsgeräte, sogenannte „Air-Taser“, dem Waffenverbot. Hierbei handelt es sich um Elektroimpulsgeräte, die mit dem Abschuss- oder Auslösegerät durch einen leitungsfähigen Flüssigkeitsstrahl einen Elektroimpuls übertragen oder durch Leitung verbundene Elektroden zur Übertragung eines Elektroimpulses am Körper aufbringen.

Das **waffenrechtliche Verbot betrifft jeglichen Umgang** mit diesen Waffen bzw. Gegenständen, also das **Erwerben**, der bloße **Besitz**, das **Mitnehmen** wie auch das **Überlassen** an Andere.

Verboten sind auch das **Herstellen**, **Bearbeiten**, **Instandsetzen** (z.B. einer beschädigten aufgefundenen Waffe) und der **Handel** mit diesen Waffen.

Für **weitere Informationen** stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter ☎ 07031/663-2710 oder -1546 zur Verfügung.

Ihr Landratsamt Böblingen
-Kreispolizeibehörde-